

# Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Albinen

vom 27. April 2016 mit Teilrevision vom 20. Juli 2018

## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Albinen

### Die Urversammlung der Gemeinde Albinen

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 2. November 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Leukerbad, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

### **Kapitel 1 Kurtaxe**

#### **Art. 1 Grundsatz und Verwendung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Albinen erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### **Art. 2 Steuersubjekt**

<sup>1</sup> Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Albinen übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

#### **Art. 3 Ausnahmen**

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Albinen, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Albinen

- h) Alle Personen, die im Rahmen von beruflichen Arbeitseinsätzen, freiwilligen gemeinnützigen Arbeitseinsätzen und als bäuerliche Erntehelfer in der Gemeinde übernachten.

### Art. 4 Erhebungsweise

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermieter) sowie Maiensässe bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

<sup>3</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

### Art. 5 Ansatz

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 6.00
- b) Für Ferienwohnungen CHF 6.00
- c) Für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilerschutzzonen CHF 3.00
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 6.00
- e) Für Campings CHF 6.00
- f) Für Berghotels und Gruppenunterkünfte im Torrentgebiet ab 1800 müM CHF 3.00

<sup>2</sup> Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

### Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

<sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt für Ferienwohnungen in Albinen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 40 Tagen

- a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 480.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 960.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'440.00

### Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilerschutzzonen

<sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

<sup>2</sup> Sie beträgt für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilerschutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 40 Tagen pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 240.00

<sup>3</sup> Die Jahrespauschale für Maiensässe, Alphütten und Wohnungen in Weilerschutzzonen, die nicht ganzjährig zugänglich sind, wird um 50% reduziert.

### Art. 8 Bezahlung

<sup>1</sup> Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten

## Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Albinen

Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr ~~durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation~~ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

### **Art. 9 Erhebungsorgan und Mittelverwendung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Albinen besorgt das Inkasso der Kurtaxe selber.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gewährleistet die korrekte Verwendung der Kurtaxen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen, welche mit Verkehrsverein oder gemäss kantonalem Tourismusgesetz anerkannten kommunalen oder interkommunalen Tourismusorganisation abgeschlossen werden.

### **Art. 10 Kontrolle**

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

### **Art. 11 Amtliche Einschätzung**

<sup>1</sup> Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

<sup>2</sup> Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

<sup>3</sup> Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

## **Kapitel 2: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Logiernächtestatistik**

<sup>1</sup> Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

<sup>2</sup> Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

### **Art. 13 Verweis**

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Albinen

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement, welches das Reglement vom 27. April 2016 ersetzt, tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat per 20. Juli 2018 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Albinen an der Sitzung vom 8. Mai 2018

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Albinen am 14. Juni 2018

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 20. Juli 2018

Gemeinde Albinen

Der Gemeindepräsident

Beat Jost

Der Gemeindegeschreiber

Christine Breyton-Seewer



Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service des affaires intérieures et communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Einschreiben  
Einwohnergemeinde Albinen  
3955 Albinen

Unsere Ref. SK/mb  
Ihre Ref.

Datum 25. Juli 2018

### Homologation

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 20. Juli 2018 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen am 14. Juni 2018 angenommenen Änderungen der Art. 3, 8 und 9 des Kurtaxenreglements homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen ein Exemplar dieses Staatsratsentscheids. Die öffentliche Bekanntgabe wird in der nächsten Ausgabe des kantonalen Amtsblattes erfolgen. Ferner erhalten Sie die Rechnung des Homologationsentscheides.

Freundliche Grüsse

  
**Seraphine Kronig**  
Juristin

**Beilage** Homologationsentscheid  
Rechnung



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat  
Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2018.02851

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Albinen** vom 20. Juni 2018, mit welchem diese um Homologation der Änderungen der Art. 3, 8 und 9 des Kurtaxenreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

Eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

Eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Albinen vom 14. Juni 2018;

Eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung vom 5. Juli 2018;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**e n t s c h e i d e t**

**der Staatsrat:**

Die von der Einwohnergemeinde Albinen an der Urversammlung vom 14. Juni 2018 angenommenen Änderungen des Kurtaxenreglements werden homologiert.

Sitzung vom **20 JUL. 2018**

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

*Le Puisselet*

Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr Fr. 200.--  
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWE